von der Geburt bis zur Erlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit verlangt werden könnte<sup>19</sup>.

## Sonstige Unterhaltsansprüche

Die gesellschaftlichen Bedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik machen mehr und mehr Unterhaltsansprüche von vol'iährigen Bürgern gegen ihre Verwandten gegenstandslos. Der Lebensbedarf Studierender wird weitgehend durch staatliche Stipendien finanziert. Alte und invalide Bürger erhalten Rente; Kranke erhalten Krankengeld und Lohnausgleich. Selbst in den Fällen, in denen solche Ansprüche nicht bestehen und Sozialfürsorge gewährt wird, nimmt der sozialistische Staat nicht mehr in vollem Umfang Rückgriff auf unterhaltspflichtige Angehörige. Die Anordnung über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter vom

18. Dezember 1958 (GBl. 1959 I S. 18) zieht hier erheblich engere Grenzen.

Der FGB-Entwurf trägt diesem Entwicklungsstand Rechnung. Er reduziert den Kreis der Unterhaltspflichtigen. So bestehen Unterhaltspflichten nur noch gegenüber den beiden vorangegangenen und den beiden folgenden Generationen (Großeltern bis Enkel). Abgesehen davon, daß Unterhaltsansprüche gegen Urenkel und Urgroßeltern ohnehin im Leben kaum Vorkommen, sprengen solche Verpflichtungen auch den Begriff der Familie, wie er dem Entwurf zugrunde liegt.

Der Personenkreis der Unterhaltsberechtigten ist dagegen erweitert. Auch der Vater eines Kindes, mit dessen Mutter er nicht verheiratet war, und seine Eltern können im Falle der Bedürftigkeit von dem volljährigen Kind Unterhalt verlangen. Das ergibt sich aus dem das Unterhaltsrecht beherrschenden Prinzip der Gegenseitigkeit. Dieses Prinzip hat jedoch auch zur Folge, daß der Vater, der seinen früheren Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist, im Falle der eigenen Bedürftigkeit keinen Unterhalt verlangen kann (§ 83 Abs. 2). Damit wird einerseits vermieden, daß die Erweiterung zu unverständlichen Ergebnissen führt, und andererseits die Funktion des Unterhaltsrechts betont, das Verantwortungsbewußtsein für die Angehörigen zu stärken.

Der Entwurf kennt keine Unterhaltsansprüche gegen Minderjährige. Dje für den Kapitalismus typische Kinderarbeit, die Kinder überhaupt in die Lage versetzte, solchen Ansprüchen zu entsprechen, ist dem Sozialismus fremd. Aber auch Jugendliche bis zu 18 Jahren sollen nicht durch Unterhaltspflichten daran gehindert werden, alle Möglichkeiten unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung zur vollen Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu nutzen". In diesem Sinne ist die Freistellung Minderjähriger von jeglichen Unterhaltspflichten die letzte Konsequenz aus den Grundsätzen, die § 42 für die Erziehung der Kinder aufstellt.

Die Verpflichtung des Kindes bzw. des Jugendlichen, mit eigenem Vermögen bzw. eigenen Arbeitseinkünften unter Berücksichtigung der gesamten Familienverhältnisse einen \_ angemessenen Beitrag zum Familienaufwand zu leisten (§12 Abs. 3), steht hierzu nicht im Widerspruch. Sie gründet sich vielmehr auf die gleichen Grundsätze, zu denen ja u. a. auch "die Vorbereitung zu einem späteren verantwortungsbewußten Verhalten zur Ehe und Familie" gehört (§ 42 Abs. 3). Diesem Ziel würde entgegengewirkt, wenn ein im Haushalt der Eltern lebender Jugendlicher ohne Rücksicht auf die Lage der Familie sein eigenes Einkommen in jedem Fall allein nach seinem Gutdünken verwenden dürfte.

§ 83 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 regeln die Art des Unterhalts. Da es sich hier um Beziehungen zwischen Volljährigen handelt, die gewöhnlich nicht mehr in einer Familie Zusammenleben, gibt ihnen der Entwurf einerseits die Möglichkeit, die Aufnahme in den Haushalt zu vereinbaren. Andererseits gibt er aber weder dem Verpflichteten noch dem Berechtigten das Recht, eine derartige Regelung zu verlangen. Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 hat der Unterhaltsberechtigte auch bei Unterhaltsgewährung durch Sachleistungen einen Anspruch auf ein den beiderseitigen Verhältnissen entsprechendes Taschengeld.

Im übrigen gelten auch für Unterhaltsansprüche Volljähriger die allgemeinen-Bestimmungen der §§20 bis 22 (§88) und 85 bis 87.

Die Methode des FGB-Entwurfs, das Unterhaltsrecht aus den Unterhaltsbestimmungen für die bestehende Ehe zu entwickeln und für die anderen Lebenssituationen dann lediglich die Besonderheiten zu regeln, erleichtert das Verständnis und erspart viele Abstraktionen. So ist es gelungen, juristische Exaktheit und Allgemeinverständlichkeit der Bestimmungen zu einer Synthese zu verbinden, die zweifellos eine höhere Qualität der Gesetzestechnik zum Ausdruck bringt.

 $\label{thm:continuous} \textit{DT. RICHARD HALGASCH, wiss. Oberassistent am Institut f\"{u}r Zivilrecht der Friedrich-Schiller-Universit\"{a}t Jena$ 

## Vormundschaft und Pflegschaft

Die Vormundschaft

Die Regelung der Vormundschaft im FGB-Entwurf spiegelt den Wandel wider, der in der sozialistischen Gesellschaft hinsichtlich der Fürsorge sowohl für Minderjährige, die Vollwaisen sind bzw. für die kein Elternteil das Erziehungsrecht hat, als auch für entmündigte Volljährige eingetreten ist.

Das Vormundschaftsrecht des BGB (§§ 1773 bis 1908) bezweckt vorrangig den Schutz des Privateigentums in den Fällen, in denen jemand außerstande ist, seine

Vermögensangelegenheiten selbst zu besorgen, und stellt demzufolge die Vermögensverwaltung in den Mittelpunkt seiner Regelung. Auch das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 (RGBl. 1 S. 633) hat an dieser Zielrichtung des Vormundschaftsrechts grundsätzlich nichts geändert.

In der sozialistischen Gesellschaft dagegen haben die in diesen Fällen notwendig werdenden Fürsoraemaßnahmen eine völlig andere Qualität. Sie werden dadurch geprägt, daß der junge bzw. entmündigte Mansch

<sup>10</sup> Es wird deshalb für die Endfassung des Gesetzes vorgeschlagen, § 110 wie folgt zu formulieren: "Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist während der Dauer der Ehe gehemmt. Das gleiche gilt während der Minderjährigkeit der Kinder für Ansprüche zwischen ihnen und den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten, solange diesen das Erziehungsrecht zusteht."

<sup>1&</sup>gt; Hier sind vor allem das Gesetz Über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. 1 S. 83) und das Jugendgesetz der DDR vom 4. Mal 1964 (GBl. 1 S. 75) zu beachten.